

Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2004

4201

<i>KR-Nr. 50/2001</i> <i>KR-Nr. 51/2001</i>
--

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für Berichterstattung und
Antragstellung zu den Motionen KR-Nr. 50/2001
betreffend Verbandsbeschwerde, Ergänzung des § 315
PBG und KR-Nr. 51/2001 betreffend Neuregelung
des Verbandsbeschwerderechts**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2004,

beschliesst:

I. Die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zu den am 7. Januar 2002 überwiesenen Motionen KR-Nr. 50/2001 betreffend Verbandsbeschwerde, Ergänzung des § 315 PBG und KR-Nr. 51/2001 betreffend Neuregelung des Verbandsbeschwerderechts wird bis zum 7. Januar 2006 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. Januar 2002 folgende am 12. Februar 2001 eingereichte Motionen zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

a) KR-Nr. 50/2001 der Kantonsräte Kurt Bosshard, Uster, Hans-Peter Züblin, Weiningen, und Willi Haderer, Unterengstringen, betreffend Verbandsbeschwerde, Ergänzung des § 315 PBG:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen der PBG-Revision eine Vorlage auszuarbeiten, wonach der § 315 des Planungs- und Baugesetzes im nachstehenden Sinne ergänzt wird:

neuer Abs. 4:

Beschwerde- beziehungsweise rekursberechtigte Organisationen haben gleichzeitig mit dem Zustellungsbegehren Verstösse gegen die für das Bauvorhaben anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anzuführen beziehungsweise Ansprüche aus diesem Gesetz konkret geltend zu machen. Andere, in der Eingabe nicht erwähnte Verstösse und Gründe können in einem späteren Rekurs- oder Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

und

b) KR-Nr. 51/2001 der Kantonsräte Martin Mossdorf, Bülach, und Hansueli Sallenbach, Wallisellen, betreffend Neuregelung des Verbandsbeschwerderechts:

Der Regierungsrat wird eingeladen im Zusammenhang mit der Überprüfung des Rekursrechts der Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen (ideelles Verbandsbeschwerderecht) im Rahmen der PBG-Revision eine Straffung des Baubewilligungs- und Rekursmittelsverfahrens unter folgenden Bedingungen vorzunehmen.

1. Verkürzung der Bewilligungsdauer ab Ausschreibung
 - 1.1 für Landgemeinden auf 6 Wochen,
 - 1.2 für Stadtgemeinden auf 8 Wochen,
 - 1.3 Halbierung obiger Bewilligungsdauer, wenn ein Vorentscheid über das Gesamtkonzept mit Wirkung gegenüber Dritten infolge Ausschreibung vorliegt.
2. Straffung der Rechtsmittelwege
 - 2.1 Es gelten neu nur zwei generelle Rekursinstanzen für alle umwelt- und baurechtliche Fragen:
 - I. Baurekurskommission
 - II. Verwaltungsgericht (Rekurse innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung beziehungsweise Zustellung), Abschaffung der Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat.
 - 2.2 Einführung der Einsprachemöglichkeit vor der Erteilung der Baubewilligung (innerhalb von 20 Tagen nach Ausschreibung), Erledigung der Einsprachen mit Ansetzung einer Besprechung am runden Tisch (innerhalb von 10 Tagen).
 - 2.3 Es ist in jedem Fall eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.
3. Beschleunigung bei der kantonalen Verwaltung

Das Koordinationsverfahren bezüglich Umweltrecht und ähnlicher Verfahren bei der Bau- und allenfalls anderen Direktionen der Regierung ist jedenfalls zu beschleunigen:

 - 3.1 durch gesetzliche Frist innerhalb 20 Tagen ab Eingang der Akten,

3.2 durch Zuteilung des Kreisplaners / der Kreisplanerin als verbindliche Vorentscheidsperson gegenüber der Gemeindebehörde.

4. Die Beschwerdelegitimation ist so eng wie bundesrechtlich möglich zu fassen.

Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) wird gegenwärtig einer Revision unterzogen. Zurzeit ist die eigentliche Redaktionsphase im Gang. Es ist geplant, über den Gesetzesentwurf im Herbst 2005 eine Vernehmlassung zu eröffnen. Der Antrag des Regierungsrates zur Revision des PBG sollte 2006 dem Kantonsrat vorgelegt werden können. In diesem Zusammenhang wird unter anderem geprüft, ob und wie das Verbandsbeschwerderecht gemäss § 338 a PBG im Sinne der beiden überwiesenen Motionen geregelt und angepasst werden kann. Gleichzeitig werden dabei auch das Baubewilligungs- und das Rechtsmittelverfahren einer Überprüfung unterzogen. Die Motionäre knüpfen denn auch ausdrücklich an diese Revisionsarbeiten an und verlangen, dass ihre Begehren im Rahmen der PBG-Überarbeitung geprüft und umgesetzt werden.

Die Motion KR-Nr. 51/2001 verlangt nicht nur eine Überprüfung des Verbandsbeschwerderechts, sondern auch eine Straffung des Baubewilligungs- und des Rechtsmittelverfahrens. Da diese Begehren ausserordentlich aufwendige gesetzgeberische Arbeiten erfordern und nur im Rahmen der PBG-Revision bearbeitet werden können, werden die Anträge nicht bis zum Januar 2006 vorliegen können. Auf Grund dieser besonderen Umstände muss davon ausgegangen werden, dass den Motionen zusammen mit dem Antrag zum neuen PBG erst im Laufe des Jahres 2006 entsprochen werden kann.

Auf Grund dieser Sachlage und gestützt auf § 24 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die am 7. Januar 2005 ablaufende Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zu den Motionen KR-Nr. 50/2001 und KR-Nr. 51/2001 um ein Jahr bis zum 7. Januar 2006 zu erstrecken. Gleichzeitig bitten wir Sie um Kenntnisnahme, dass auch die erstreckten Fristen aus den oben dargelegten Gründen nicht eingehalten werden können.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi